Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eggenfelden

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eggenfelden vom 06.07.2016, in Kraft getreten zum 01. September 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Eggenfelden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren."

- 2. In § 4 wird die Überschrift von "Benutzungsgebühren" in "Gebührensatz" geändert.
- 3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Benutzungsgebühren" ersetzt.
- 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Darüber hinaus wird für Kinder unter drei Jahren eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben".
- 5. In § 4 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

 Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1

"Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 für ein/mehrere Geschwisterkind/-er beträgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten jeweils die Hälfte des normalen Beitragssatzes, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 15.000 € (Einzelveranlagung) bzw. 20.000 € (Zusammenveranlagung) beträgt".

6. § 4 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Für Kinder in der Kinderkrippe werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit	Ab 01.09.2016	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2019
3-4 Std.				203,00 €
4 - 5 Std.	185,00 €	194,00 €	203,00 €	213,00 €
5 – 6 Std.	202,00 €	212,00 €	222,00 €	233,00 €
6 – 7 Std.	219,00 €	230,00 €	241,00 €	253,00 €
7 - 8 Std.	236,00 €	248,00 €	260,00 €	273,00 €
8 – 9 Std.	253,00 €	265,00 €	278,00 €	292,00 €
9 – 10 Std.	269,00 €	282,00 €	296,00 €	311,00 €

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Eggenfelden zu bezahlen."

8. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht länger als einen Monat besuchen (z. B. Kinder von Urlaubern oder Besuchern) werden die Benutzungsgebühren je angefangener Woche auf 60,00 € festgesetzt."

- 9. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zur Entlastung der Gebührenschuldner werden auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühren begrenzt."
- 10. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "Die Gebühren sind spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen.

Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich."

§ 2

84307 Eggenfelden, 31.07.2019

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Wolfgang Grubwinkler

1. Bürgermeister

Stadt Eggenfelden

Die Satzung wurde am 05. August 2019 in der Stadtverwaltung Zimmer 33 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05. August 2019 angeheftet und am 05. September 2019 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 31.07.2019 Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler

1. Bürgermeister